

## Geschäftsordnung des Hessischen Landtags\*)

vom 31. März 2009

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), zuletzt in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtags vom 5. Februar 2009 (GVBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „einen bestimmt bezeichneten Gegenstand“ durch die Worte „ein bestimmt bezeichnetes Thema“ ersetzt.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Aussprache für jeden zulässigen Antrag auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde beträgt fünf Minuten je Fraktion; bei gemeinsamem Aufruf verlängert sich diese Redezeit um die Hälfte.“

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Überschreiten die Mitglieder der Landesregierung oder ihre Beauftragten die Redezeit der Fraktionen, verlängert sich die Redezeit für jede Fraktion um die Dauer der Überschreitung.“

2. § 73 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ergreift ein Mitglied oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Landesregierung zu einem Zeitpunkt das Wort, zu dem die einer Fraktion noch zustehende Redezeit weniger als fünf Minuten beträgt, so können Mitglieder dieser Fraktion auf Verlangen erwidern; hierfür steht ih-

nen eine Redezeit von fünf Minuten zur Verfügung.“

3. § 93 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter zu Ausschusssitzungen oder Anhörungen geladen, erhalten sie keinen Kostensatz. Wer als Verbandsvertreterin oder Verbandsvertreter gilt, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. Eine Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern oder die Entschädigung von Zeuginnen oder Zeugen, sonstigen Auskunftspersonen oder Dritten kann auf Beschluss des Ausschusses erfolgen, im Fall der Vereinbarung eines Honorars sowie einer Ladung mit vorheriger Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. Dabei darf die Höhe der vorgesehenen Vergütung oder Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, welches im Einzelfall sinngemäß angewandt wird, nicht überschritten werden.“

4. § 102 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) sie durch die Form oder den Inhalt ein Strafgesetz verletzt oder der Inhalt sich in Beschimpfungen oder Beleidigungen erschöpft,“.

5. In § 112 wird in Abs. 1 die Zahl „1“ durch die Zahl „2“, in Abs. 3 Satz 1 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und in Abs. 6 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Wiesbaden, den 31. März 2009

Der Präsident des Hessischen Landtags  
Kartmann

\*) Ändert GVBl. II 12-14